

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

1. Oktober 2018

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 1. Oktober 2018 erlässt die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit das vorliegende Weiterbildungsreglement für die Master of Advanced Studies der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Bedingungen für die Aufnahme, den Ablauf des Programms, die konkretisierte Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses des Weiterbildungsprogramms Master of Advanced Studies (nachfolgend MAS-Programm genannt) an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

² Das vorliegende Reglement gilt für die MAS-Programme (unter Einschluss des CAS-Programms Prozessintegration und MAS Thesis) der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (vgl. Anhang).

³ MAS-Programme umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte. Sie gliedern sich in der Regel in vier CAS-Programme. Dabei handelt es sich in der Regel um drei spezifische CAS-Programme und das für alle MAS-Programme vorgeschriebene CAS-Programm Prozessintegration und MAS Thesis, welches die Erarbeitung der MAS Thesis beinhaltet.

§ 2 Mitgeltende Dokumente

¹ Die Programmbeschreibungen pro MAS-Programm im Anhang sind integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements, und enthalten mindestens programmspezifische Ergänzungen zu folgenden Kriterien:

- a. Spezifische Aufnahmebedingungen
- b. Lerninhalt
- c. zu erreichende Kompetenzen
- d. Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- e. MAS Thesis und Leistungsbewertung
- f. Diplom

² Für die CAS-Programme gelten zusätzlich die Bestimmungen des Reglements für die Weiterbildungsprogramme Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies (DAS) Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

³ Für die aufgeführten MAS-Programme gelten der im Anhang aufgeführte Prozessbeschrieb zum Leistungsnachweis MAS Thesis sowie der Bewertungsraster für die MAS-Thesis.

⁴ Für die aufgeführten MAS-Programme gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

§ 3 Aufnahme zum MAS-Programm

¹ Die MAS-Programme richten sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter definiert in den jeweiligen Programmbeschreibungen auf der Grundlage der kompetenzorientierten Programmziele die spezifischen Aufnahmebedingungen.

⁴ In einem programmspezifischen und stufengerechten Aufnahmeverfahren prüft die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter die Vorbildung und (Berufs-)Erfahrung, das Potential zur Erreichung der Programmziele sowie die Motivation zur Weiterbildung.

⁵ Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter entscheidet über eine Aufnahme und kann zusätzliche Bedingungen zur Aufnahme definieren. Der Aufnahmeentscheid ergeht schriftlich, begründet und wird dokumentiert.

⁶ Zusätzlich zur Anmeldung zum MAS-Programm ist jeweils eine separate Anmeldung zu den spezifischen CAS-Programmen und zum CAS Prozessintegration und MAS Thesis erforderlich.

⁷ Bei der Anmeldung zum MAS-Programm und zum CAS Prozessintegration und MAS Thesis muss in der Regel der Nachweis vorliegen, dass mindestens 30 der vorgeschriebenen ECTS-Kreditpunkte der spezifischen CAS-Programme absolviert wurden.

⁸ Bei der Anmeldung haben grundsätzlich diejenigen Teilnehmenden Priorität, die bereits 45 ECTS-Kreditpunkte bei den spezifischen CAS-Programmen vorweisen können.

⁹ Es existiert kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in das MAS-Programm sowie in das CAS-Programm Prozessintegration und MAS Thesis.

§ 4 MAS Thesis

¹ MAS-Programme werden mit einer MAS Thesis abgeschlossen, die während der Dauer des CAS-Programms Prozessintegration und MAS Thesis erstellt wird. Die Anrechnung von Leistungen aus einem anderen CAS-Programm oder einem anderen Kontext ist nicht möglich.

² Die MAS Thesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Arbeit, welche theoriegeleitet ein Thema erörtert und sich im Rahmen der Thematik des gewählten MAS-Programms bewegt. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des MAS-Programms auseinanderzusetzen.

Die MAS Thesis zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die Arbeit ist fachlich fundiert, es geht um den präzisen Umgang mit wissenschaftlich generiertem Wissen und Forschungsergebnissen.
- Die Arbeit orientiert sich an einer klaren und begründeten Fragestellung mit hoher Praxisrelevanz.
- Das methodische Vorgehen bezieht sich auf die Fragestellung und ist geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.
- Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar dargestellt.
- Die Arbeit beinhaltet eine Reflexion des Vorgehens, der Schlussfolgerungen und des eigenen Standpunktes.
- Standpunkte, Werthaltungen und Erkenntnisinteressen sind offengelegt und kritisch hinterfragt.

³ Die Teilnehmenden wählen Thematik und Fragestellung für ihre MAS Thesis im Themenbereich des gewählten MAS-Programms und stimmen diese mit der MAS-Programmleiterin bzw. dem MAS-Programmleiter ab.

⁴ Die MAS Thesis ist in einer fachlich angemessenen, stilsicheren und verständlichen Sprache und formal korrekt in der Regel in Deutsch abzufassen. Begriffe sind konsistent zu verwenden. Die einbezogene Literatur ist auszuweisen. Die formalen Voraussetzungen, welche in der Begleitung zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der Hochschule für Soziale Arbeit festgehalten sind, sind einzuhalten.

⁵ Die Arbeit hat einen Umfang von 90`000 – 140`000 Zeichen aufzuweisen (inkl. Leerzeichen, ohne Anhänge und Verzeichnisse).

⁶ Grundsätzlich ist die MAS Thesis als Einzelarbeit angelegt. Falls ein geeignetes und sinnvolles Thema vorliegt, kann die MAS Thesis auch zu zweit geschrieben werden. Die Genehmigung erfolgt durch die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter. Jede Person verfasst jedoch eigene Teile, welche klar gekennzeichnet sind.

⁷ Die MAS Thesis wird von der MAS-Programmleiterin, dem MAS-Programmleiter oder einer anderen wissenschaftlich qualifizierten Fachperson begleitet.

⁸ Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Begleitung im Umfang von insgesamt sechs Stunden, individuell oder in Form von Kolloquien. Die Begleitung richtet sich auf inhaltliche und methodische Aspekte der MAS Thesis. Sie obliegt in der Regel der MAS-Programmleiterin, dem MAS-Programmleiter, einer/einem Dozierenden der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder einer externen Fachperson bzw. Expert/in, welche/r in das MAS-Programm involviert ist. Die Inanspruchnahme individueller Begleitungseinheiten erfolgt durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer (Holprinzip), die Begleitung durch Kolloquien erfolgt nach Absprache.

⁹ Die begleitende MAS-Programmleiterin, der begleitende MAS-Programmleiter oder die wissenschaftlich qualifizierte Fachperson begutachtet und bewertet die Arbeit gemeinsam mit einer Expertin/einem Experten. Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter ernennt die zweite begutachtende Expertin / den zweiten begutachtenden Experten.

¹⁰ Die Bewertung der MAS Thesis erfolgt durch eine schriftliche Einschätzung der MAS-Programmleiterin, des MAS-Programmleiters und der Expertin bzw. des Experten auf Basis des Bewertungsrasters (vgl. Anhang). Können sich die bewertende MAS-Programmleiterin, der bewertende MAS-Programmleiter und die Expertin bzw. der Experte nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Institutsleitung auf Antrag der MAS-Programmleiterin, des MAS-Programmleiters.

¹¹ Die Ergebnisse der Arbeit werden im Rahmen des Abschlusskolloquiums des CAS Prozessintegration und MAS Thesis durch die Verfasserin/den Verfasser präsentiert und zur Diskussion gestellt. Das Abschlusskolloquium wird nicht bewertet.

¹² Ist eine Teilnahme am Abschlusskolloquium nicht möglich, muss in der Regel die Abmeldung mit Begründung 30 Tage vor dem Abschlusskolloquium an die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter und an die Weiterbildungsadministration gemeldet werden.

¹³ Teilnehmende, die für das Abschlusskolloquium verhindert sind, präsentieren ihre Ergebnisse in der Regel im darauffolgenden Abschlusskolloquium.

¹⁴ Der Prozess zum Leistungsnachweis MAS Thesis ist im Anhang vermerkt.

§ 5 Dauer MAS-Programm.

¹ Die gesamte Studiendauer darf sechs Jahre nicht überschreiten.

² Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Bewertung des Leistungsnachweises der MAS Thesis

¹ ECTS-Kreditpunkte für die MAS Thesis werden erteilt, wenn die Anforderungen an die MAS Thesis gemäss Beurteilungsraster erfüllt sind. Für eine ungenügende Leistung werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Die Bewertung des Leistungsnachweises der MAS Thesis erfolgt über die 6er-Skala:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

³ Die Bewertung der MAS Thesis wird nach der 6er-Skala werden auf halbe Noten gerundet.

⁴ Die MAS Thesis gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens der ausgewiesenen Note 4 bewertet ist.

⁵ Eine nicht bestandene MAS Thesis mit der Note 3.5 kann einmal - in der Regel auf den nächstfolgenden Abgabetermin - nachgebessert werden. Die Nachbesserung kann höchstens mit der Note 4 bewertet werden.

⁶ Wird die MAS Thesis auch nach der Nachbesserung mit der Note 3.5 oder schlechter bewertet, kann sie einmal - in der Regel innerhalb von einem Jahr - zu einem anderen Thema wiederholt werden.

⁷ Mit der Note 3 oder schlechter bewertete MAS-Thesis können nicht nachgebessert werden. Sie können einmal - in der Regel innerhalb von einem Jahr - zu einem anderen Thema wiederholt werden.

⁸ Eine einmalige Verschiebung der Abgabe der MAS Thesis ist auf begründetes Gesuch hin in der Regel auf den nächstfolgenden Abgabetermin möglich. Das Gesuch muss 30 Tage vor dem Abgabetermin bei der jeweiligen MAS-Programmleiterin, dem jeweiligen MAS-Programmleiter eingereicht werden. Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter entscheidet in Absprache mit der Programmleiterin bzw. dem Programmleiter CAS PIMT, ob die Verschiebung zugelassen wird.

⁹ Wird die MAS Thesis ohne Angaben von Gründen nicht am vereinbarten Termin abgegeben, wird sie mit der Note 1 bewertet und wird als 1. Versuch gewertet.

¹⁰ Bei der Einreichung der MAS Thesis haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass

- diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist
- Zitate kenntlich gemacht sind.

Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Benotung zu erreichen hat eine Bewertung mit der Note 1 zur Folge.

¹¹ Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter entscheidet über die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen für das MAS-Programm, die in anderen Weiterbildungsprogrammen erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Programmabschluss

¹ Das MAS-Programm ist erfolgreich abgeschlossen:

- a. wenn die MAS Thesis mit mindestens der Note 4 bewertet wurde und
- b. wenn in der Regel drei spezifische CAS-Programme und der CAS Prozessintegration und MAS Thesis erfolgreich abgeschlossen wurden.

² Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten:

- a. das MAS-Diplom mit programmspezifischem Titel
- b. ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt (Transcript of Records, Datenabschrift oder Leistungsausweis) sowie dem Thema der MAS Thesis
- c. ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch

§ 8 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der, des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss beendet.

² Der Ausschluss aus dem MAS-Programm durch die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter erfolgt:

- a. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden
- b. bei nicht erfolgreicher Wiederholung der MAS Thesis, bzw. wiederholtem Nichterreichen anderer Anforderungen des CAS-Programms Prozessintegration und MAS Thesis
- c. bei Ausschluss aus einem der spezifischen CAS-Programme.

§ 9 Pflichten, Massnahmen bei Pflichtverletzungen und Rechtspflege


Die Pflichten der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und die Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) sind in der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS festgehalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

² Für MAS-Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von:



Prof. Agnès Fritze

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Anhang

Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (www.fhnw.ch/soziale-arbeit/weiterbildung)

- MAS Behinderung und Partizipation
- MAS Change und Organisationsdynamik
- MAS Coaching
- MAS Ethische Entscheidungsfindung in Organisation und Gesellschaft
- MAS Gesundheitsförderung und Prävention
- MAS Psychosoziale Beratung
- MAS Psychosoziales Management in agilen Arbeitswelten
- MAS Sozialmanagement
- MAS Sozialrecht
- MAS Spezialisierung in Suchtfragen
- MAS Systemisch-lösungsorientierte Kurzzeitberatung und -therapie

MAS-Diplome der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

- Master of Advanced Studies FHNW Behinderung und Partizipation
- Master of Advanced Studies FHNW Change und Organisationsdynamik
- Master of Advanced Studies FHNW Coaching
- Master of Advanced Studies FHNW Ethische Entscheidungsfindung in Organisation und Gesellschaft
- Master of Advanced Studies FHNW Gesundheitsförderung und Prävention
- Master of Advanced Studies FHNW Psychosoziale Beratung
- Master of Advanced Studies FHNW Psychosoziales Management in agilen Arbeitswelten
- Master of Advanced Studies FHNW Sozialmanagement
- Master of Advanced Studies FHNW Sozialrecht
- Master of Advanced Studies FHNW Spezialisierung in Suchtfragen
- Master of Advanced Studies FHNW Systemisch-lösungsorientierte Kurzzeitberatung und -therapie

Prozess zum Leistungsnachweis MAS Thesis

Leistungsnachweis erbringen – MAS Thesis	Leistungsnachweis beurteilen
<p>1. Projektskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Adresse, Mail - Arbeitstitel - Ausgangslage: fachliche Begründung und persönliche Motivation - Fragestellung (zentrale Fragestellung in einem Satz, Subfragen, Eingrenzungen) - geplante Methode(n) des Erkenntnisprozesses - Erste Nennungen von Referenzmodelle oder -theorien - Erwartete Resultate/Ziele - Relevanz für die Praxis - Erste Angaben zu relevanter Literatur <p>Die Projektskizze umfasst ca. 2-3 Seiten.</p>	<p>Die Projektskizze wird von der jeweiligen MAS-Programmleiterin, dem jeweiligen MAS-Programmleiter, einer anderen wiss. qualifizierten Fachperson bzw. einer Expertin, einem Experten begutachtet. Die Rückmeldung der MAS-Programmleiterin, MAS-Programmleiters erfolgt normalerweise bis 3 Wochen vor Abschlusskolloquium</p>
<p>2. Konzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Titel (Arbeitstitel) - Vorläufiges Inhaltsverzeichnis: Struktur der geplanten Arbeit: Titel und Angaben zum ungefähren Umfang der Kapitel - Ausgangslage/Problembeschreibung: fachliche Begründung und persönliche Motivation - Fragestellung, Erkenntnisinteresse und Begründung - Referenzmodelle/-theorien - Methoden des Erkenntnisprozesses - Erwartete Resultate/Ziele mit kritischer Reflexion - Relevanz für die Praxis - Vorläufige Literaturliste - Zeitplanung <p>Das Konzept umfasst ca. 5-8 Seiten.</p>	<p>Vor Beginn der Erarbeitung der eigentlichen MAS Thesis wird ein Konzept erstellt. Das Konzept verfeinert und aktualisiert die Projektskizze. Die Projektskizze wird von der jeweiligen MAS-Programmleiterin, dem jeweiligen MAS-Programmleiter, einer anderen wiss. qualifizierten Fachperson bzw. einer Expertin, einem Experten begutachtet. Die Rückmeldung der MAS-Programmleiterin, des MAS-Programmleiter erfolgt innerhalb von 3 Wochen.</p>
<p>3. Arbeit erstellen – innerhalb von 6 Monaten</p>	<p>Begleitung inhaltlicher und methodischer Aspekte durch die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter bzw. andere wiss. qualifizierte Fachperson.</p>
<p>4. Schriftliche Arbeit einreichen bei der Weiterbildungsadministration der Hochschule für Soziale Arbeit zum vorgegebenen Abgabetermin: Ringbindung: 3 Exemplare der Arbeit Elektronisches Exemplar: 1 Exemplar auf beschriftetem Datenträger</p>	<p>Begutachtung durch die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter bzw. die wiss. qualifizierte Fachperson sowie die Expertin, den Experten.</p>
<p>5. Mündliche Präsentation im Rahmen des Abschlusskolloquiums</p>	<p>Diskussion und Fragen mit der MAS-Programmleiterin, dem MAS-Programmleiter. Beurteilung der MAS Thesis wird abgegeben</p>
<p>6. Diplomfeier</p>	

Bewertungsraster MAS Thesis

Die Arbeit ist fachlich fundiert. (15%)	Die Wahl des Gegenstandes bzw. Themas wird fachlich begründet. Die zentralen Begriffe und inhaltlichen Konzepte sind definiert. Sie werden durchgehend korrekt verwendet. Die wichtigste Referenzliteratur wurde herangezogen.
Die Arbeit orientiert sich an einer klaren und begründeten Fragestellung mit hoher Praxisrelevanz (10%)	Die Fragestellung ist aus den Begründungen und dem persönlichen Erkenntnisinteresse abgeleitet und weist einen relevanten Praxisbezug aus. Die Fragestellung ist klar eingegrenzt. Die Fragestellung und daraus abgeleitete Subfragen sind fachlich richtig und verständlich formuliert.
Die Arbeit zeugt von einer theoriegeleiteten Reflexion. (15%)	Die Reflexionen leiten sich von der Fragestellung ab. Theorien, Modelle, Konzepte werden begründet ausgewählt und korrekt dargelegt: Es ist beantwortet, warum die gewählten Grundlagen relevant sind. Wesentliche Aspekte des wissenschaftlichen Fachdiskurses zum Thema sind dargelegt.
Die Wahl der Methoden ist angemessen; das methodische Vorgehen korrekt. (15%)	Die Wahl der Erkenntnismethoden ist dem Gegenstand und der Fragestellung angemessen. Die Methoden wurden korrekt angewendet. Die Analyse der Ergebnisse ist dokumentiert und nachvollziehbar. Ethische Überlegungen sind wiedergegeben.
Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind dargestellt. (15%)	Die gewonnenen Erkenntnisse sind dargelegt und mit dem bisherigen Stand des Fachwissens in Verbindung gebracht. Es werden Schlussfolgerungen formuliert. Die Fragestellungen sind beantwortet. Die Anschlusschritte sind geplant bzw. ein Ausblick ist formuliert.
Die Arbeit beinhaltet eine Reflexion des Vorgehens, der Schlussfolgerungen und des eigenen Standpunktes. (15%)	Der eigene Standpunkt wird klar dargestellt. Das Ergebnis der Arbeit wird kritisch beleuchtet, Stärken und Schwächen werden dargestellt. Allfällige unbeantwortete Aspekte sind ausgewiesen. Der Erkenntnisprozess wird kritisch reflektiert.
Formale Kriterien werden erfüllt. (10%)	Die Arbeit hat eine klare Struktur und eine logische Gliederung. Die Arbeit überzeugt stilistisch, grammatikalisch und orthografisch. Die Vorgaben für das Zitieren und die Angaben der verwendeten Literatur sind eingehalten.
Gesamteindruck der Arbeit (5%)	Die Arbeit ist ansprechend gestaltet (Layout, Schriftarten, Leserlichkeit, Trennprogramm, Richtigkeit der Angaben, Seitenzahlen, sprachliche Formulierungen, etc.). Umfang und Inhalt der Arbeit stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.